



bdew

Energie. Wasser. Leben.

BDEW-Begleitkreis informiert: Beschleunigung von Netzanschlüssen

Version 2.0 von Leitfaden und Datensets zum Aufbau von Netzanschlussportalen

Fahrplan für heute

- TOP 1** Begrüßung und Einführung: Dr. Sandra Maeding, BDEW
 - TOP 2** Der Leitfaden – Version 2.0 im Überblick: Jaromir Simon, BDEW
 - TOP 3** Vorgaben für EEG-Anlagen bis 30 kW: Constanze Hartmann, BDEW
 - TOP 4** Die Datensets – Version 2.0 im Überblick: Phillip Miersch, VDE FNN
 - TOP 5** Fragerunde: alle
- Moderation:** Maximilian Grey, BDEW

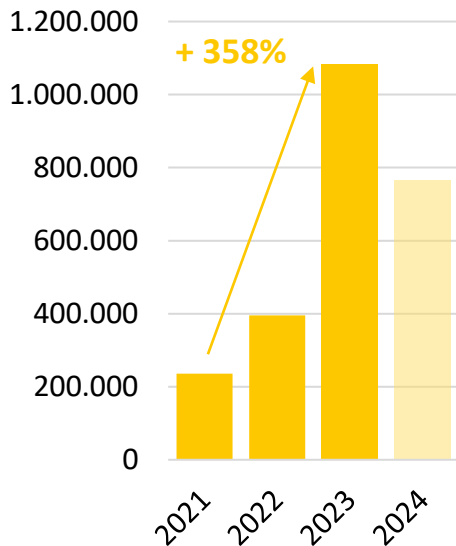
1. Begrüßung und Einführung

Dr. Sandra Maeding, BDEW

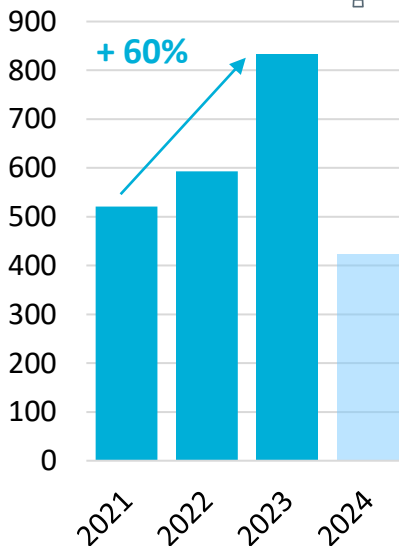
Immer mehr Anlagen wollen sicher ans Netz

Jährliche Inbetriebnahmen im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2024 (öffentliche Ladepunkte bis Juli 2024)

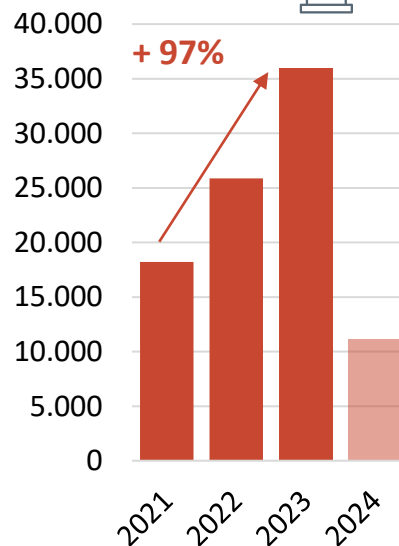
Photovoltaik



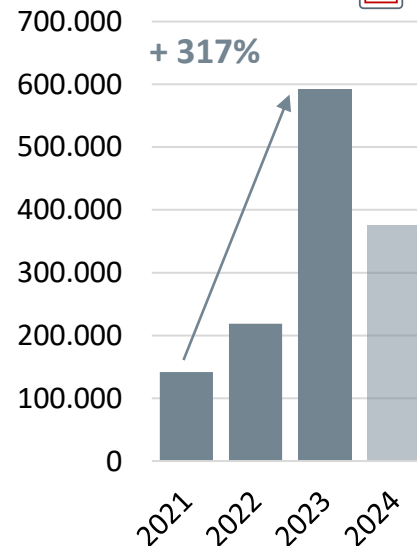
Wind an Land



Ladepunkte



Batteriespeicher



2. Der Leitfaden – Version 2.0 im Überblick

Jaromir Simon, BDEW



Branchendialog zur Beschleunigung von Netzanschlüssen – Eine Initiative des BMWK

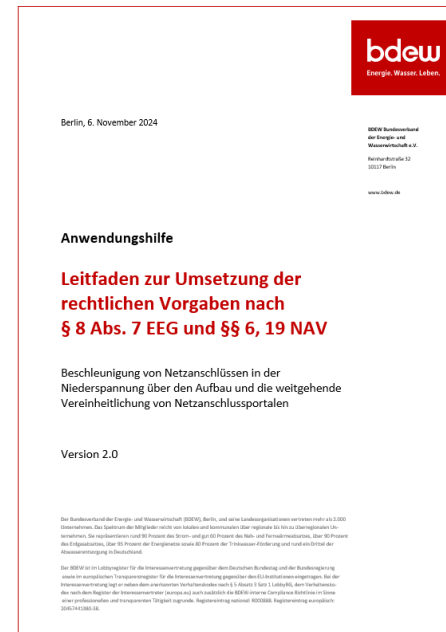
Fokus-Agenda zur Beschleunigung von Netzanschlüssen			
	Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen	Umfassende Weiterentwicklungen	
1	Anschlussbedingungen vereinheitlichen Leitfähigkeit für Netzanbieter zum Netzanbieter erstellen	Musterwortlaut für Anschlussbedingungen bereitstellen	Anschlussbedingungen im einheitlichen digitalen Format auf Internetplattform darstellen Prozess zur kontinuierlichen Verbesserung der technischen Normen (VDE/FNN) als Grundlage für harmonisierte Anschlussbedingungen initiieren
2	Anschlussverfahren vereinfachen Digitale Beauftragung von Niederspannungsanschlüssen mit einheitlichem Prozess einführen	Verbindliche Rückmeldefristen für Anschlussbegehren einführen	Digitale Beauftragung von Mittelspannungsanschlüssen mit einheitlichem Prozess einführen Vollständig digitale Abwicklung sämtlicher Netzanlassprozesse als Standard einführen Sicherstellung angemessener Personalausstattung für beschleunigte Netzanlassverfahren
3	Netzkapazitäten für Anschluss besser nutzbar machen Transparenz über Netzkapazität für Netzanbieter (unverbindlich) Netzkapazität für Netzanbieter nutzbar machen	Vorhandene Netzkapazitäten durch Reservierungsfristen effizienter nutzbar machen	Genehmigungsverfahren beschleunigen für Baumaßnahmen zur Herstellung des Netzanlasses Innovative Konzepte für Netzanlass gesetzlich und regulatorisch ermöglichen (z.B. Einspeisesteckdose)
4	Kosten harmonisieren und reduzieren Berechnungsmethodik für Anschlusskosten harmonisieren	Berechnungsmethodik für Anschlusskosten vereinfachen und harmonisieren	Anschlusskosten verringern durch koordinierte Planung und gemeinsamen Bau (z.B. Quartiersebene)
5	Zertifizierung vereinfachen Verfahren für Anlagenzertifizierung vereinfachen	Zentrales Register für Einheitszertifikate errichten und nutzbar machen	
6	Inbetriebnahme erleichtern Bundesweite Anerkennung eingetragener Installateure sicherstellen		Anmeldeprozesse vereinfachen und Datenbedarfe synchronisieren (z.B. zwischen Inbetriebnahmeprotokoll und Marktstammdatenregister) Bedarfsangepasste Aus- und Weiterbildungen von Fachkräften einrichten

Einordnung und Ziele des Leitfadens

Kontext: Nach §§ 6, 19 NAV bzw. § 8 Abs. 7 EEG müssen Netzbetreiber ab dem 1. Januar 2024 bzw. 1. Januar 2025 sicherstellen, dass die Beauftragung der Herstellung des Netzanschlusses auch auf seiner Internetseite erfolgen kann.

Ziel und Aufgabe: Abstimmung einheitlicher Formate und Anforderungen an die Inhalte für den Netzanschlussantrag auf der Internetseite der Netzbetreiber gemäß den rechtlichen Anforderungen.

Produkt: Leitfaden (BDEW) und Datensets (VDE FNN) zur Umsetzung der Anforderungen zur Vereinheitlichung und Digitalisierung von Netzanschlussbegehren.



Wo stehen wir?

Sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen erfordern stetige **Weiterentwicklung** des Leitfadens:

- Festlegung nach § 14a EnWG am 01.01.2024 in Kraft getreten
- Vorgaben aus dem „Solarpaket I“ am 16.05.2024 in Kraft getreten
- Ausstehend: „EnWG-Restnovelle“

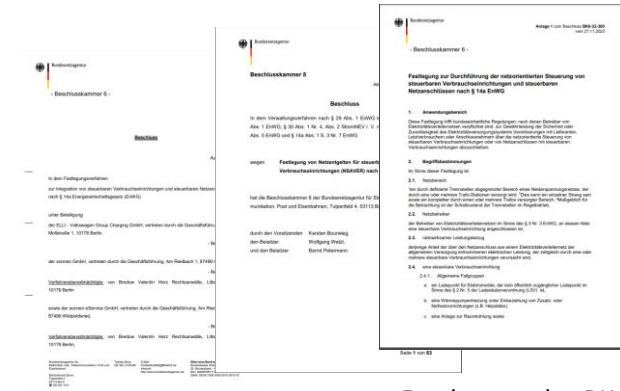
Was umfasst Version 2.0 gegenüber Version 1.0?

- ✓ Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben nach § 14a EnWG (einschließlich der entsprechenden BNetzA-Festlegungen) im Netzanschlussportal des Netzbetreibers
- ✓ Berücksichtigung der Vorgaben aus dem im Mai 2024 in Kraft getretenen Solarpaket
- ✓ Vorlagen zu standardisierten Informationen, die Netzbetreiber auf ihrer Website zur Verfügung stellen müssen (betrifft EEG)
- ✓ Fallbeispiele zu spezifischen Informationen, die Netzbetreiber Anlagenbetreibern nach Eingang des Netzanschlussbegehrens zur Verfügung stellen müssen (betrifft EEG)
- ✓ Hinweise zum vereinfachten Anmeldeverfahren bei Steckersolargeräten („Balkonkraftwerken“ (betrifft EEG))
- ✓ Unveränderte Regelungen aus Version 1.0 des Leitfadens von August 2023

Steuerbare Verbraucher nach § 14a EnWG

Hintergrund

- Die Festlegung wurde am 27.11.2023 erlassen und trat am 01.01.2024 in Kraft
- **Mechanismus:** Anschluss von SteuVE darf nicht abgelehnt werden \longleftrightarrow Netzwirksame Leistungsbezug kann temporär reduziert werden
- **Ziel:** Mobilitäts- und Wärmewende in Deutschland zu fördern, ohne dass drohende Netzengpässe in der Niederspannung den Anschluss flexibler Anlagen verhindern

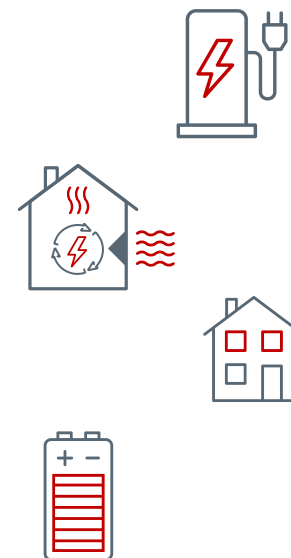


Beschluss der BK 6
Beschluss der BK 8
Festlegung der BK 6 zur Durchführung der netzorientierten Dimensionierung

Anlagegruppen

Anlagegruppen mit einer Leistung von mehr als 4,2 kW und Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7):

- Privater Ladepunkt für Elektromobile
- Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- Anlage zur Raumkühlung
- Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)



Auswirkungen von §14a im Anmeldeverfahren

Anmeldeverfahren für steuerbare Verbrauchseinrichtungen ist um nachfolgende Aspekte zu erweitern:

- Zusatzdaten gemäß Datenset
- Identifizierung und Klassifizierung der jeweiligen Gerätearten
- Vertragliche Grundlage

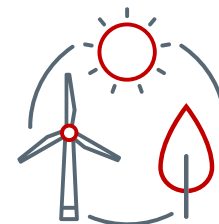
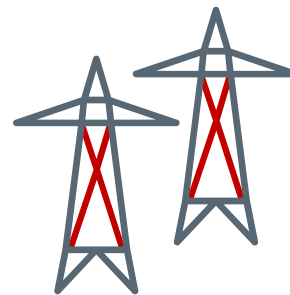


3. Aktualisierung für EEG-Anlagen „bis 30 kW“

Constanze Hartmann, BDEW

Vorgaben für EEG-Anlagen bis 30 kW

- **Gesetzliche Vorgaben in § 8 Abs. 7 EEG 2023:**
 - Möglichst weitgehend standardisierte allgemeine Informationen auf der Internetseite des VNB
 - Antrag über Webportal
 - Möglichst weitgehend standardisierte Vorgaben für Informationen, die Netzbetreiber innerhalb von einem Monat nach **Eingang des Netzanschlussbegehrens mit erforderlichen Daten** zur Verfügung stellen müssen



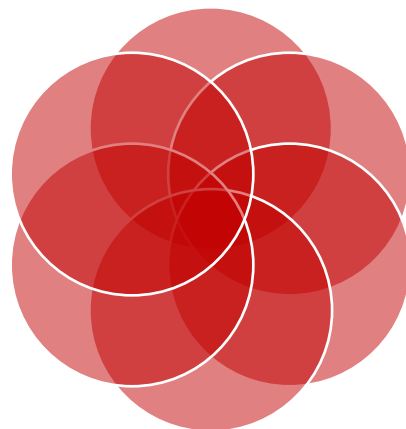
Ab 1.1.2025
für Anlagen
„bis 30 kW“

Überblick: neu in der 2. Version des Leitfadens

Empfehlung: Möglichkeit zur Anmeldung der Veräußerungsform vorsehen

Etwas mehr zu „Nulleinspeisungen“

Steckersolar-
geräte



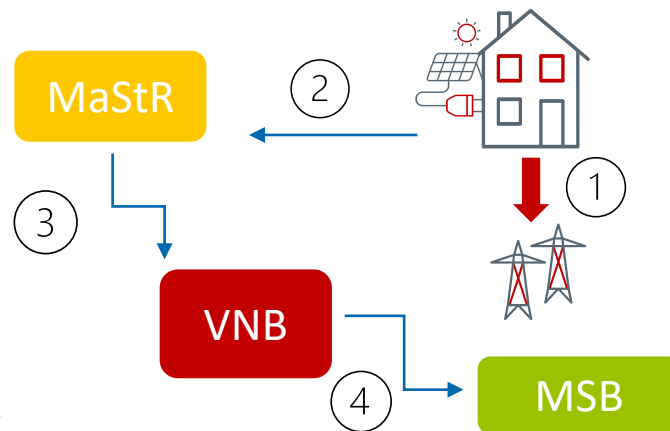
Ausführungen zu Reaktionsfristen

Standardisierung:
allgemeine
Informationen auf
VNB-Website

Fallbeispiele für spezifische
Informationen des
Netzbetreibers

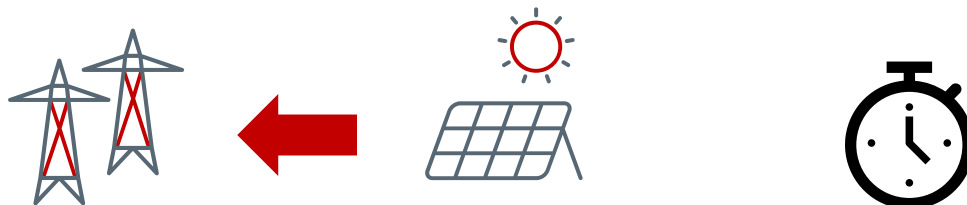
Steckersolargeräte

- Steckersolargeräte
 - bis 2 kWp
 - bis 800 VA Wechselrichterleistung
 - „die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden“
 - Der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet
- **Nur noch Anmeldung über MaStR – § 8 Abs. 5a EEG 2023**
- Satz 2: „zusätzliche gegenüber dem Netzbetreiber abzugebende Meldungen von Anlagen nach Satz 1 können nicht verlangt werden.“



Leitfaden trifft nur Aussagen für alle übrigen Steckersolargeräte

Reaktionsfristen des Netzbetreibers (kleine Anlagen)



Reaktionsfrist des Netzbetreibers nach Eingang der erforderlichen Informationen bei Anlagen „nach § 8 Abs. 1 Satz 2“

1 Monat für Mitteilung, dass Netzverknüpfungspunkt „noch nicht geeignet ist“ und „dass Netzbetreiber seine Anwesenheit ausnahmsweise für erforderlich hält“ (§ 8 Abs. 6 Satz 1 bis 3, § 100 Abs. 31 EEG 2023, § 8 Abs. 7 Satz 5 EEG 2023)

- Frist versäumt? *Anschluss unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen (ohne Anwesenheit des Netzbetreibers) möglich.*

Standardisierung: allgemeine Informationen

- Möglichst weitgehende Vereinheitlichung: Textbausteine für allgemeine Informationen auf VNB-Website:
 - **Arbeitsschritte** der Bearbeitung
 - **Alle erforderlichen Informationen, die Anlagenbetreiber übermitteln müssen**, damit Netzbetreiber ihre Pflichten nach § 8 EEG erfüllen und die Netzplanung nach § 12 EEG durchführen können
 - **Kosten**, die dem Anlagenbetreiber durch den Netzanschluss entstehen

„Für die Zuordnung von Maßnahmen zum Netzanschluss i.S.d. § 8 EEG 2023 mit der Folge der Kostentragung für diese Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2023 durch die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind folgende Kriterien.“ maßgeblich (Empfehlung Clearingstelle EEG|KWKG 2022/22)...“

- Information zur Erfüllung der Pflichten für netzdienlichen Steuerung

Fallbeispiele für spezifische Informationen

- Informationen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Netzanschlussbegehrens mitzuteilen sind (möglichst weitgehend zu standardisieren):
 - Zeitplan mit Arbeitsschritten
 - Informationen zur Prüfung des mitgeteilten Netzverknüpfungspunkts
 - Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich?
 - Kostenvoranschlag für Netzanschluss
 - Was muss Anlagenbetreiber tun, um § 9 EEG zu erfüllen?

„Ergebnis 1 (Standardfall) Der vorhandene Netzanschlusspunkt und das zugehörige vorgelagerte Netz des Netzbetreibers sind geeignet und es müssen keine Anpassungen vorgenommen werden. Ein entsprechender Zeitplan wird nicht benötigt und es fallen keine Einzelfallkosten nach publiziertem Preisblatt des Netzbetreibers an.“

„Nulleinspeisungen“

- Unternehmensintern technisch für jedes Netzgebiet zu prüfen, ob angeboten werden kann
- $P_{AV,E}$ -Regelung in der geltenden VDE-AR-N 4105: keine Nulleinspeisung
- FAQ 5.5.2 zu VDE-AR-N 4105 – Verweis auf FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“: Die Umsetzung einer Anlage als Nulleinspeiser: kein zwingender Speichereinsatz
- Weiterentwicklung in VDE-AR-N 4105-E: Weiterentwicklung der $P_{AV,E}$ -Regelung und Überwachung der Nulleinspeisung



Empfehlung zur Angabe der Veräußerungsform

Wichtige Empfehlung: Der BDEW rät dringend – ohne, dass dies zum Pflichtenumfang nach § 8 Abs. 7 EEG 2023 gehört – eine Abfrage vorzusehen, zu welcher Vermarktungsform die erzeugten bzw. eingespeisten Strommengen zugeordnet werden sollen. Dies ist erforderlich, damit die Anlagen bei nicht fristgerechter Vormonatsanmeldung nicht automatisch der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden (so keine Vergütung möglich) oder bei verspäteter Anmeldung durch den Netzbetreiber nach § 52 Abs. 1 Nr. 9 EEG 2023 sanktioniert werden.

Für die zügige weitere Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens ist diese Angabe nicht notwendig, aber für die nachgelagerten Prozesse der Vergütung und Abrechnung dringend anzuraten.



Gesicherter Eingangskanal, Fristwahrung, keine Sanktion!

Wo gibt es weitere Informationen?

- Die Neuerungen zum Thema Netzanschluss, die das Solarpaket gebracht hat, werden ausführlich in der [BDEW-Anwendungshilfe zum Solarpaket](#) behandelt
- Zum Thema Zertifizierung hat der BDEW [Anwendungshilfe zum Zertifizierungspaket](#) veröffentlicht und der VDE einen technischen Hinweis



Wie geht es weiter mit dem EEG?

- Wenn der 1. Januar 2025 kommt, sollten alle VNB
 - ein **Webportal** vorhalten, über das Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagen bis 30 kW gestellt werden können
 - mit standardisierten Angaben, die die Datensets umsetzen.
- **Aufsichtsbefugnis der BNetzA**
nach § 85 Abs. 1 Nr. 3a EEG 2023,
dass Netzbetreiber Anlagen nach § 8 an ihr Netz anschließen.
- Weitere Änderungen aufgrund der **EnWG-Omnibus-Novelle** zu erwarten?
 - Weitere Digitalisierung, Standardisierung, auch für größere Anlagen
 - Wird der Entwurf Gesetz?
 - Änderungen für „Stromspitzenproblematik“ (§ 9 EEG-Änderungen?)

